TOP

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	751/2014-2
Stand	03.12.2014

Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Die Verwaltung hat den Haupt- und Finanzausschuss in der Vergangenheit regelmäßig über die möglichen Folgen der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe der Finanzstaatssekretäre zur Klärung von in diesem Zusammenhang stehenden Fragen berichtet.

Im Ergebnis hat die Arbeitsgruppe der Finanzministerkonferenz den Vorschlag einer Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand, speziell der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, in § 2b des Umsatzsteuergesetzes vorgelegt, den diese am 23.10.2014 beschlossen und den Bundesminister der Finanzen gebeten hat, auf Basis dieses Regelungsentwurfs zeitnah ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren. Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 07.05.2015 soll der Entwurf voraussichtlich am 25.09.2015 verabschiedet werden.

Der Gesetzentwurf ist inhaltlich identisch mit dem Vorentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Umsatzsteuerreferatsleiter, den der Städte- und Gemeindebund NRW in seinem Schnellbrief Nr. 198/2014 vom 31.10.2014 veröffentlicht hat. Die darin aufgeführten wesentlichen Erläuterungen des Gesetzesvorschlags werden im Folgenden dargestellt:

- Wirtschaftliche Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Recht (jPöR) sind grundsätzlich von der Besteuerung auszunehmen, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, d.h. im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z.B. öffentlich-rechtliche(r) Vertrag oder Vereinbarung, Verwaltungsakt). Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Maßstab hierfür soll entsprechend der Kleinunternehmerregelung des Umsatzsteuerrechts eine gesetzlich festgelegte quantitative Wettbewerbsgrenze i.H.v. 17.500 € sein.

- Erbringt eine jPöR Leistungen auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, unterliegt sie der Umsatzbesteuerung.

- Für den Fall der Zusammenarbeit von jPöR bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben soll die gesetzliche Neuregelung Abgrenzungskriterien enthalten im Hinblick auf die Frage, wann eine Nichtbesteuerung dieser Zusammenarbeit nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Hiervon ist auszugehen, wenn es sich um Leistungen handelt, die auf Grund gesetzlicher Bestimmung nur von jPöR erbracht werden dürfen und die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen
- Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen
- Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden
- der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR erbringt.

- Basiert die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen auf kurzfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, handelt es sich üblicherweise um gelegentliche Amtshilfe, die mangels Nachhaltigkeit nicht zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit führt.

Zur Dauer der Übergangsfrist liegt aktuell noch keine Entscheidung vor. Es wird davon ausgegangen, dass diese - entsprechend den bisherigen Überlegungen - etwa fünf Jahre betragen wird.

Für die Fassung des Gesetzentwurfes wurden Überlegungen aus dem EU-Vergaberecht herangezogen. Die Neuregelung wendet aber nicht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Vergaberecht für die Umsatzsteuer an. Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebunds NRW (s. Mitteilung vom 07.05.2015) darf nicht damit gerechnet werden, dass die deutsche Finanzrechtsprechung ihre Ansicht zur Umsatzbesteuerung interkommunaler Kooperationen ändert und den § 2b UStG als in vollem Umfang europarechtskonform betrachten wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass mittelfristig eine kritische Entscheidung des BFH oder des EuGH ergehen wird.

Die Bundesregierung bemüht sich auf europäischer Ebene um Akzeptanz für die deutsche Position, wonach die interkommunale Zusammenarbeit keine unternehmerische Tätigkeit darstellt und daher nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollte. Von einer zeitnahen Änderung bzw. Anpassung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Vereinheitlichung des Umsatzsteuerrechts, ist derzeit nichts bekannt.

Die Verwaltung wird dem Haupt- und Finanzausschuss weiterhin in Form von Sachstandsberichten zur Entwicklung berichten.